

Satzung des Schumpeter School Alumni e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Schumpeter School Alumni e.V."
2. Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Wuppertal.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist:

1. Unterstützung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics der Bergischen Universität Wuppertal in Forschung, Wissenschaft und Lehre durch Förderung des Kontakts zwischen der Universität und ihren Absolventen.
2. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch: Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Schumpeter School of Business and Economics der Bergischen Universität Wuppertal, Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden, Unterstützung von Forschung und Lehre.
3. Der Satzungszweck wird vorrangig verwirklicht durch
 1. die Herstellung von Kontakten zwischen Absolventen, Studierenden, Lehrstühlen der Schumpeter School of Business and Economics und der Praxis.
 2. einen ständigen Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder untereinander als auch mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen.
 3. die regelmäßige Sammlung und Versendung von wissenschaftlichen Fragestellungen und Informationen.
 4. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Maßnahmen der Weiterbildung und Förderung von Forschungsvorhaben.
 5. den Ausbau der Kooperationsbeziehungen zwischen der GFBU, dem Förderkreis Wirtschaftswissenschaft der GFBU und dem Schumpeter School Alumni e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Unternehmertum-Strukturwandel-Internationalisierung (USI)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Nur natürliche Personen haben das Stimmrecht. Juristischen Personen kann im Einzelfall durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung das Stimmrecht gewährt werden. Natürliche Personen sollen Absolventen sowie Studierende des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaft - Schumpeter School of Business and Economics der Bergischen Universität Wuppertal nach dem Vordiplom bzw. Bachelor oder auf andere Weise der Schumpeter School of Business and Economics nahestehende Personen sein. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
2. Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.
3. Der Beitrag ist zahlbar für ein Kalenderjahr im Voraus. Die Beitragszahlung hat jeweils bis spätestens zum letzten Werktag im Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Neueintritt kann der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr entweder in voller Höhe oder quartalsmäßig reduziert entrichtet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen im Voraus anzukündigen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei mehr als 12-monatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze dieser Satzung kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - o Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - o Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - o Wahl des Vorstands,
 - o Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - o Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - o Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mind. 14 Tagen bekannt gegeben. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 10 Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Kraft. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen insbesondere:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender (Schatzmeister), 3. Vorsitzender (Schriftführer) und wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung übertragen sind.

§ 10 Vertretung und Verwaltung des Vereins

1. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (Schatzmeister) und 3. Vorsitzende (Schriftführer) berechtigt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Vertragliche Angelegenheiten oder finanzielle Verpflichtungen sowie alle Entscheidungen, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 11 Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren ernannt. Der Beirat unterstützt den Vorstand durch Beratung in dessen Arbeiten.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliedsversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die die Finanzverwaltung des Vereins des vergangenen Jahres prüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für das Vereinsvermögen gilt §3 Abs. 4 der Satzung

§ 14 Datenschutz

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht dem Vereinszweck dient.
2. Bei Verstößen eines Mitglieds gegen Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitgliederdaten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.

Wuppertal, 27.10.2008